

Ethos Stiftung
Place Cornavin 2
Postfach
CH-1211 Genf 1
T +41 (0)22 716 15 55
F +41 (0)22 716 15 56
www.ethosfund.ch

SIX Swiss Exchange AG
SIX Exchange Regulation
Pfingstweidstrasse 110
8005 Zürich

Genf, 14. Juli 2017

Kommentare der Ethos Stiftung zur Vernehmlassung der SIX Swiss Exchange über die Teilrevision der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance in Zusammenhang mit den Proxy Advisors

1. EINFÜHRUNG

In der Ethos Stiftung sind 226 schweizerische institutionelle Investoren zusammengeschlossen, bei denen es sich mehrheitlich um Vorsorgeinstitutionen handelt, die dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterstellt sind und die einen beträchtlichen Teil ihrer Guthaben in Schweizer Aktien anlegen, die an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert sind. Über ihre Gesellschaft Ethos Services berät die Ethos Stiftung seit 20 Jahren ihre Mitglieder und Kunden bei der Ausübung ihrer Stimmrechte an den Generalversammlungen von Emittenten, die an der Schweizer Börse kotiert sind.

Ethos liefert gegenwärtig Stimmempfehlungen an mehr als 200 schweizerische institutionelle Investoren. Die Ethos Stiftung ist also von der vorliegenden Vernehmlassung direkt betroffen, die von den Emittenten verlangt, die Höhe der einem Stimmrechtsberater (Proxy Advisor) bezahlten Honorare für Beratungsdienstleistungen in Bezug auf Fragen der Corporate Governance offenzulegen, sofern dieser gleichzeitig Empfehlungen für die Ausübung der Stimmrechte erstellt.

2. KOMMENTARE DER ETHOS STIFTUNG

2.1 Unterstützung für den Grundsatz der Verpflichtung zur Transparenz im Fall von Interessenkonflikten

Die Ethos Stiftung unterstützt den Vorschlag der SIX Exchange Regulation, in der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (RCLG) eine Bestimmung einzuführen, welche die Unternehmen verpflichtet, die den Emittenten von den Proxy Advisors verrechneten Honorare zu veröffentlichen. Hauptaufgabe eines Proxy Advisors ist es, den Anlegern unabhängige und qualitativ gute Beratung für die Ausübung der Stimmrechte zu liefern. Es ist deshalb besonders wichtig, dass seine Unabhängigkeit gewahrt bleibt.

Der Vorschlag der SIX Swiss Exchange, die Transparenz in diesem Bereich zu steigern, wird von Ethos begrüsst. Diese zusätzlichen Angaben sind entscheidend, damit allfällige Interessenkonflikte der Proxy Advisor bei der Erstellung ihrer Analysen und Stimmempfehlungen von den Investoren erkannt und beurteilt werden können.

2.2 Verpflichtung zur ausdrücklichen Angabe der Mandatsart

Ethos ist der Auffassung, dass es bei der neuen Ziffer 6.6.2 der Richtlinie der SIX Swiss Exchange nicht genügt, den Namen und Sitz des Proxy Advisors, sowie die Summe der Honorare anzugeben. Notwendig ist auch, diese Angaben durch die Bekanntgabe der Mandatsart zu ergänzen (***siehe den nachstehenden Vorschlag in Fettschrift und unterstrichen.***

Diese Ergänzung ist für Ethos besonders wichtig. Denn die Investoren müssen wissen, welche Art von Dienstleistungen die Proxy Advisors erbracht haben, damit sie beurteilen können, auf welchem Niveau ein möglicher Interessenkonflikt einzustufen ist. Gewisse Proxy Advisors bieten Dienstleistungen im Bereich der Corporate Governance (Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Transparenz des Governance-Berichts) oder der Vergütung (Vergütungspolitik, Verfassen des Vergütungsberichts, Peer Group für den Vergleich der Höhe der Bezüge usw.) an. Solche Dienstleistungen können die Objektivität beeinträchtigen. Man muss deshalb die Art des ausgeführten Auftrags kennen, um zu wissen, bei welchem Traktandum der Generalversammlung ein allfälliger Interessenkonflikt die Objektivität des Proxy Advisors im Rahmen seiner Stimmempfehlungen beeinflussen könnte.

Ziffer 6.6.2 Anhang VE RLCG

Bezieht der Emittent oder eine andere Konzerngesellschaft im Berichtsjahr Beratungsdienstleistungen von einem Proxy Advisor im Sinne dieser Richtlinie, sind folgende Angaben zu machen:

- a. Name und Sitz des Proxy Advisor;*
- b. **Mandatsart***
- c. Summe der Honorare, die der Proxy Advisor während des Berichtsjahres dem Emittenten in Rechnung stellte.*

2.3 Verbot bestimmter Mandate

Für Ethos sind Mandate, die Corporate Governance-Themen betreffen, über die an der Generalversammlung abgestimmt wird, inkompatibel mit dem Auftrag eines Proxy Advisors, weil dieser über seine Stimmempfehlungen grossen Einfluss auf die Aktionäre ausübt. Das erfordert eine einwandfreie Unabhängigkeit gegenüber den analysierten Aktiengesellschaften.

So ist ein Proxy Advisor beispielsweise mit einem bedeutenden Interessenkonflikt konfrontiert, wenn er etwa Beratungsdienstleistungen zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder zur Vergütungspolitik liefert und gleichzeitig Stimmempfehlungen zu diesen Themen erstellt. Analog dazu ist es unvorstellbar, dass ein Revisor selbsterstellte Rechnungen prüfen würde.

Nach Auffassung von Ethos muss deshalb die Richtlinie der SIX Swiss Exchange den Proxy Advisors untersagen, Beratungsdienstleistungen zu Themen anzubieten, zu welchen sie Stimmempfehlungen für die Generalversammlungen der betreffenden Gesellschaften abgeben.